Bockhorner Oldtimermarkt

Hausordnung

Der Bockhorner Oldtimermarkt, Thilo Ahlers e. K., Fichtenstraße 18, D-26345 Bockhorn (nachfolgend "Betreiber"), erlässt für das gesamte Veranstaltungsgelände "Oldenburger Weg / Südstraße" folgende HAUSORDNUNG (Besucher/Old-Youngtimertreffen/Anbieter)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt für die gesamte Anlage des "Bockhorner Oldtimermarktes", einschließlich der Wege- und Freiflächen.

- 1. Diese Hausordnung gilt sowohl an den jeweiligen Veranstaltungstagen für alle Veranstaltungen sowie auch an allen sonstigen Tagen.
- 2. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte, der Einfahrt mit einem Old-Youngtimer bzw. der Standplatzbuchung erkennt der Besucher diese Hausordnung als verbindlich an.

§ 2 Hausrecht

- 1. Dem Betreiber steht das alleinige Hausrecht zu. Während der Veranstaltungen wird das Hausrecht durch den Betreiber und/oder den vom Betreiber beauftragten Ordnungsdienst ausgeübt.
- 2. Das Hausrecht des Veranstalters im Sinne des Versammlungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 3 Zutritt von Besuchern zu der Veranstaltung

- 1. Der Zugang bzw. die Zufahrt mit dem Old- oder Youngtimer oder Anbieterfahrzeug zum Bockhorner Oldtimermarkt wird nur bei Vorlage einer gültigen Eintrittskarte oder von sonstigen, vom Bockhorner Oldtimermarkt oder anderen hierzu Befugten ausgefüllten Berechtigungsausweisen (z.B. Fahrzeug Identifikations-Nummer, Marktausweis, Fahrzeugplakette) gewährt. Kleinkinder (in Begleitung eines Erziehungsberechtigten) bis zu neun Jahren benötigen keine Eintrittskarte.
- 2. Der Bockhorner Oldtimermarkt behält sich das Recht vor Oldbzw. Youngtimerfahrzeuge aus optischen und/oder technischen Gründen von der Veranstaltung auszuschließen. Im Interesse eines repräsentativen Gesamterscheinungsbildes der Veranstaltung ist der Oldtimerfahrer in Bezug auf einen Parkplatz auf dem Veranstaltungsgelände an die Genehmigung des Bockhorner Oldtimermarktes und dessen Anweisungen gebunden.
- 3. Der Ordnungsdienst darf Personen auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführen von Waffen oder von gefährlichen pyrotechnischen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen, und gegebenenfalls den Zutritt verweigern.
- 6. Verweigert der Besucher die Zustimmung zu diesen Kontrollmaßnahmen, so wird er nicht zu der Veranstaltung zugelassen oder von ihr ausgeschlossen, ohne dass der Kartenwert erstattet wird.

§ 4 Verweigerung des Zutritts

- 1. Besucher, die
 - erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
 - erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalt bereit sind,
 - erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören, Straftaten begehen oder
 - verbotene Gegenstände mit sich führen

werden nicht zu den Veranstaltungen zugelassen bzw. von diesen ausgeschlossen.

 Besuchern kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheit der Veranstaltung (z. B. wegen Überfüllung) dem Zutritt entgegenstehen, ohne dass der Kartenwert erstattet wird.

§ 5 Verbotene Gegenstände

- 1. Es ist den Besuchern verboten, folgende Gegenstände mit sich zu führen:
 - Waffen und Gegenstände, die wie eine Waffe eingesetzt werden können;
 - Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
 - pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen etc.;
 - Fackeln, Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte) etc.;
 - mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente;
 - Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die einer extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder fundamentalistischen Meinungskundgabe dienen;
 - sperrige Gegenstände wie Fahrräder, Leitern, Hocker, Stühle, Kisten
- 2. Besucher, die verbotene Gegenstände mit sich führen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. In besonders schweren Fällen wird ein Hausverbot verhängt.

§ 6 Verhalten

1. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Jedermann hat den Anordnungen der Ordnungsbehörden, insbesondere der Polizei und der Feuerwehr, sowie des Ordnungsdienstes und den Lautsprecherdurchsagen Folge zu leisten.

Bockhorner Oldtimermarkt

Hausordnung

Wer diese Anordnungen nicht befolgt, wird vom Ordnungsdienst oder von der Polizei vom Bockhorner Oldtimermarkt verwiesen.

- 2. Auf dem Veranstaltungsgelände und auf dem dazugehörigen Gelände gefundenen Gegenstände sind an der Anmeldung am Eingang Süd oder am Kaffeestand im Freigelände 3 abzugeben.
- 4. Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies dem Betreiber oder dem Ordnungsdienst unverzüglich mitzuteilen.
- 5. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungsund Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Alle Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten.

§ 7 Verbotene Verhaltensweisen

- 1. Es ist auf dem Veranstaltungsgelände des Bockhorner Oldtimermarktes nicht gestattet,
 - in störender Weise in den Ablauf der Veranstaltungen einzugreifen,
 - strafbare oder ordnungswidrige Handlungen zu begehen,
 - mit extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder fundamentalistischen Parolen oder Gesten seine Meinung kundzugeben,
 - Absperrungen zu übersteigen oder für Besucher nicht zugelassene Bereiche zu betreten,
 - verbotene Gegenstände zu verwenden oder mit Gegenständen zu werfen,
 - außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Veranstaltungsgelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen, zu verunreinigen,
 - Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände anzubrennen,
 - bauliche Anlagen oder die Einrichtung des Bockhorner Oldtimermarktes durch Bemalung oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu verunreinigen.
- 2. Das Mitbringen und Gebrauchen von Audio- und Videoaufzeichnungsgeräten sowie Foto- und Filmkameras ist nicht gestattet, mit Ausnahme zu privaten Zwecken. Der Betreiber kann Besuchern mit verbotswidrig mitgeführten Geräten den Eintritt verweigern bzw. derartige Geräte bis zum Ende der Veranstaltung auf Kosten des Besuchers einziehen.
- 3. Der Erwerb von Eintrittskarten zum Weiterverkauf und der Verkauf von Eintrittskarten sind untersagt. Rückgabe-, Rückerstattungs- und Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
- 4. Das Verteilen von Flugblättern und ähnlichem Werbematerial sowie das Verteilen und der Verkauf von Waren sind verboten und kann im Einzelfall vom Betreiber erlaubt werden.

- 5. Dem **Bockhorner Oldtimermarkt** obliegt das alleinige Recht auf dem Veranstaltungsgelände und den dazugehörigen Zuwegungen, Merchandisingartikel, Speisen und Getränke zu verkaufen oder dieses Recht an Dritte weiterzugeben.
- 6. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere dann, wenn ein Besucher auf dem Gelände des **Bockhorner Oldtimermarktes** Straftaten (z. B. Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Diebstähle, Drogenhandel) begeht, ist der Betreiber berechtigt, den Besucher von der Veranstaltung auszuschließen und gegebenenfalls Strafantrag zu stellen. Macht der Betreiber von seinem Ausschlussrecht Gebrauch, so verliert die Eintrittskarte ihre Wirksamkeit. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Kartenwertes ist ausgeschlossen. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.

§ 8 Durchsetzung der Hausordnung

- 1. Verstößt ein Besucher schwerwiegend gegen die Vorschriften der Hausordnung, so wird er von der Veranstaltung ausgeschlossen und gegen ihn ein Hausverbot verhängt. Außerdem kann der Veranstalter Daten zur Person des Besuchers erheben und an die Strafverfolgungs- und Polizeibehörden weitergeben.
- 2. Das Recht des Veranstalters und des Betreibers, von dem Besucher Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 9 Sonstiges

- 1. Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden. Der Betreiber haftet für Hör- und andere Gesundheitsschäden nur, wenn ihm und seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen oder eine Verkehrssicherungspflicht nicht erfüllt wurde.
- 2. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die bei von ihm nicht selbst organisierten Veranstaltungen entstehen und die trotz Erfüllung der ihm obliegenden Verkehrssicherungs- und sonstigen Pflichten entstanden.
- 4. Bei Fernsehaufzeichnungen und professionellen Fotografien erklärt sich der Gast mit der Verwendung des erstellten Bildmaterials einverstanden (siehe Besucher/Old-Youngtimertreffen-AGB).
- 5. Auf die Bestimmungen des Versammlungs- und Jugendrechts wird besonders verwiesen.

§ 10 Haftungsausschluss

Das Betreten des Veranstaltungsgeländes des Bockhorner Oldtimermarktes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Bockhorner Oldtimermarkt nicht.

gezeichnet Bockhorner Oldtimermarkt, Thilo Ahlers